

Besondere Bedingung Nr. 5241

Hebebühnen

1. Schadenersatzverpflichtungen wegen Schäden an Kraftfahrzeugen, die im Zuge von Service- und/oder Reparaturtätigkeiten von einer Hebebühne stürzen, sind abweichend von Art. 7, Punkte 10.1 bis 10.4 AHVB mitversichert.
2. Lautet ein Reparaturauftrag u.a. auf teilweise oder gänzliche Behebung einer Havarie, besteht nur dann Versicherungsschutz, wenn die Havariebeschädigung vor dem Heben durch die Hebebühne schriftlich und bildlich festgehalten wurde.
3. Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Schäden, die durch eine höhere Belastung, als sie der Tragfähigkeit der Hebebühne entspricht, entstehen.
4. Die Kraftfahrzeuge dürfen, während sie sich auf der Hebebühne befinden, weder durch Personen besetzt, noch mit lebenden Tieren oder sonstigen gleichgewichtsstörenden Ladungen beladen sein.
5. Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme [KLPROZ]% davon.